

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Constanze Oehrich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zukunft der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Bei den angesprochenen 23 Millionen Euro handelte es sich um ein Versehen vonseiten des zuständigen Finanzamtes, das umgehend korrigiert wurde. Dieser Vorgang stand in keinem Zusammenhang zur Schenkungssteuer und wurde mit dem Steuerberaterbüro der Stiftung umgehend bilateral geklärt.

Nach der „Gemeinsamen Erklärung“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ ist deren Vorstand bereit, durch Rücktritt aller Vorstandsmitglieder einen „unbelasteten Neustart“ zu ermöglichen. Einer Pressemitteilung vom 28. September 2022 zufolge wird der Vorstand der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ jedoch erst dann zurücktreten, wenn der Abwicklungsprozess mit „entsprechenden Testaten unabhängiger Wirtschaftsprüfer“ abgeschlossen sei. Das werde nicht, wie ursprünglich erwartet, bis Ende September 2022 möglich sein. Dann heißt es in der Mitteilung wörtlich weiter: „Zahlreiche Verzögerungen vor allem durch das Finanzministerium ziehen den Prozess erheblich in die Länge. Durch das völlig unverständliche Verhalten der Finanzbehörden ist erst jetzt eine Schenkungssteuerforderung erhoben worden, die von der Stiftung so nicht akzeptiert werden kann. Die Klärung wird erhebliche Zeit in Anspruch nehmen, zumal uns jede Akteneinsicht verweigert wird.“

Hinzu kommt der versuchte Zugriff der Finanzbehörden auf 23 Millionen Euro, für den Gründe nicht ersichtlich und nicht dargelegt sind. Der Vorstand wird erst dann zurücktreten können, wenn die finanzielle Situation der Stiftung hinsichtlich aller aktuellen Forderungen geklärt ist, um nicht durch einen Rücktritt für einen der Stiftung entstehenden finanziellen Schaden verantwortlich zu sein. In diesem Falle könnten die Vorstandsmitglieder persönlich belangt werden.“

1. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung derzeit ganz konkret, um den Beschluss des Landtags vom 1. März 2022 umzusetzen, nach dem die Landesregierung darauf hinwirken soll, dass die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ nicht fortbesteht?

Es wird auf die Antwort der Landesregierung zu der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1108 verwiesen.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 1. März 2022 auf Drucksache 8/437 erarbeitet, um den Übergang des Personals und der Aufgaben des eigenständigen Stiftungsbereiches Klima- und Umweltschutz unter das Dach der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern zu gewährleisten. Dazu sind zunächst die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Einzelplan 06 befristet bis zum 31. Dezember 2026 geschaffen worden (vgl. Ausschussdrucksache 8/806). Zur weiteren Umsetzung befindet sich das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit in Gesprächen mit der Stiftung.

Nach dem Kenntnisstand der Stiftungsaufsicht ist die Abwicklung des von der Stiftung eingerichteten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs noch nicht abgeschlossen.

2. Inwiefern hat die „Gemeinsame Erklärung“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ nach Ansicht der Landesregierung einen Beitrag dafür geleistet, dass die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ nicht fortbestehen wird?

In der Gemeinsamen Erklärung hat der Vorstand der Stiftung verbindlich gegenüber dem Land erklärt, zunächst den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vollständig abzuwickeln und anschließend von seinen Vorstandsämtern zurückzutreten. Die Ministerpräsidentin hat in der Gemeinsamen Erklärung zugesichert, hiernach die einzelnen Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung von ihren Ämtern zu entbinden.

3. Warum kommt aus Sicht der Landesregierung derzeit eine Aufhebung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ durch die Stiftungsaufsicht nach § 87 Absatz 1 BGB wegen Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks oder Gefährdung des Allgemeinwohls nicht in Betracht?

Die Aufhebung einer Stiftung gemäß § 87 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch die Stiftungsaufsicht ist als letztes Mittel (ultima ratio) zulässig, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Im Hinblick auf die in der Gemeinsamen Erklärung verbindlich vorgesehenen weiteren Schritte, kommt die Aufhebung der Stiftung gemäß § 87 Absatz 1 BGB derzeit nicht in Betracht und ist insoweit derzeit nicht zu veranlassen.

4. Warum kommt aus Sicht der Landesregierung derzeit eine Abberufung der Mitglieder des Vorstands der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ nach § 7 Absatz 3 Satz 3 der Satzung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, wonach Vorstandsmitglieder von der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden können, nicht in Betracht?

In der gemeinsamen Erklärung ist verbindlich vereinbart worden, dass zunächst der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb vollständig abgewickelt wird und hiernach ein Rücktritt des Vorstandes erfolgen wird. Es ist derzeit kein wichtiger Grund erkennbar, der eine vorzeitige Abberufung gerichtsfest begründen könnte.

5. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Vorstands der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, dass dieser erst dann zurücktreten könne, wenn die finanzielle Situation der Stiftung hinsichtlich aller aktuellen Forderungen geklärt sei, um nicht durch einen Rücktritt für einen der Stiftung entstehenden finanziellen Schaden verantwortlich zu sein?
 - a) Wenn ja, warum?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Gemeinsame Erklärung sieht vor, dass der jetzige Vorstand den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb noch in seiner Verantwortung abwickeln wird. Erst hiernach wird er seine Vorstandsmandate zurückgeben. Zur Abwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gehört, dass Forderungen abzarbeiten sind.